Darstellung wesentlicher Änderungen - Elternbeitragssatzungen

Nr.	Bereiche	Änderungsvorschläge	Auswirkungen
1	Beitragshöhe -Anpassung EK-Stufen-	Der OGS-Satzungsteil bekommt im Wesentlichen die selbe EK-Stufung wie die Kita-Satzung. Die Beiträge in den einzelnen Stufen werden näher an die Werte umliegender Kommunen und an die Möglichkeiten des OGS-Erlasses angepasst.	Eine durchgängig gleiche Stufung aller Beitragsbereiche ist für **Eltern besser nachvollziehbar**. Die Stufenanpassung im OGS-Bereich ist **sozial gerechter** und entspricht eher dem Erlassgedanken. Im Bereich OGS und Ferienspiele wird ein **Mehrertrag** generiert.
2	Beitragshöhe –neue EK-Stufe 120 TSD €-	In allen Beitragsbereichen wird eine weitere EK-Stufe ü 120 TSD € eingezogen, um **sehr finanzstarke Familien stärker zu beteiligen**.	In allen Beitragsbereichen können/ könnten **Mehrerträge** erzielt werden.
3	Beitragshöhe -12 statt 10 Monate OGS-	Im **OGS-Bereich** erfolgt der Einzug wie im Kita-Bereich für **12 Monate**.	Die für Eltern **schwer nachvollziehbare bisherige Regelung** wird abgeschafft.
4	Beitragsermäßigung -Geschwisterkinder -	Zwischen dem Kita-/Tagespflege- und dem OGS-Bereich wird eine übergreifende Geschwisterkind-regelung eingeführt. Für OGS-Kinder wird eine **50 % Beitragsermäßigung** empfohlen.	Fälle in denen bisher zwei Vollbeträge (Kita/KTP und OGS) zu zahlen sind werden vermieden. Die Regelung führt zu **Ertragsausfällen**.
5	Beitragsermäßigung -unzumutbare Härten-	Für den Beitragsbereich OGS wird eine Beitragsermäßigungsmöglichkeit eingeführt.	Eltern mit Kindern im OGS und Beitragspflicht können zukünftig auf Antrag Beiträge z.B. bei **Wohngeldbezug ermäßigt** werden. Aufgrund der der hohen Zahl an Wohngeldberechtigten wäre ein Ertragsausfall zu erwarten.

Nr.	Bereiche	Änderungsvorschläge	Auswirkungen
6	Beitragspflichtige	Lebenspartner/innen (Einstands- und Verant-wortungsgemeinschaft) werden umfänglich einbezogen. Ihr EK wird mit eingerechnet.	**Gleichbehandlung** in allen Beitragsbereichen. Beteiligung der Lebenspartner/innen an der Angebotsfinanzierung. Dies bildet die realen Lebensumstände der Familien ab. **Mehrertrag** insbesondere im Kita- und Tagespflegebereich.
7	Alleinerziehende	Für Alleinerziehenden wird vom ermittelten Jahresbruttoeinkommen ein Abzug vorgenommen. Der **Abzugsbetrag** entspricht in der Höhe den für eine Bedarfsgemeinschaft im Sozialrecht vorgesehenen Zuschlägen.	Für diese Haushalte wird anerkannt, dass sie im Lebensalltag erhöhte Aufwendungen haben. Ein Teil der Haushalte wird hierdurch in die jeweils tiefer liegende EK-Stufe eingruppiert und dementsprechend **mit niedrigerem Elternbeitrag** belastet. Die Regelung soll für alle Elternbeitragsbereiche gelten (Kita, KTP, OGS und Ferienspiele).